

TE Vwgh Erkenntnis 2012/5/23 2010/11/0155

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.2012

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011

1. VStG § 19 heute
2. VStG § 19 gültig ab 01.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 19 gültig von 01.01.2012 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. VStG § 19 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2011

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Schick und Mag. Samm als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in 1010 Wien, Stubenring 1, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol vom 10. Juni 2010, Zl. UVS-2009/28/1907-4, wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes, des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes und des Arbeitsruhegesetzes (mitbeteiligte Partei: LM in R, vertreten durch Mag. Hubertus P. Weber, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Museumstraße 5/2),

Spruch

I. zu Recht erkannt:römisch eins. zu Recht erkannt:

Der angefochtene Bescheid wird hinsichtlich der Strafaussprüche zu den Spruchpunkten 1., 2., 4., 6., 9., 10., 11., 12., 13. und 14. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

II. den Beschluss gefasst:römisch zwei. den Beschluss gefasst:

Im Übrigen (Strafaussprüche zu den Spruchpunkten 3., 5., 7. und 8. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses) wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Ein Aufwandersatz findet nicht statt.

Begründung

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 18. Juni 2009 wurde die mitbeteiligte Partei als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit als nach § 9 VStG nach außen berufenes Organ einer näher bezeichneten Gesellschaft der Begehung von vierzehn Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) und das Arbeitsruhegesetz (ARG) schuldig erkannt; über sie wurden Geldstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen verhängt. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 18. Juni 2009 wurde die mitbeteiligte Partei als handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit als nach Paragraph 9, VStG nach außen berufenes Organ einer näher bezeichneten Gesellschaft der Begehung von vierzehn Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz (AZG), das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) und das Arbeitsruhegesetz (ARG) schuldig erkannt; über sie wurden Geldstrafen sowie Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.

Nachdem die mitbeteiligte Partei in der Berufungsverhandlung die Berufung auf die Strafhöhe eingeschränkt hatte, gab der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol (UVS) der Berufung mit Bescheid vom 10. Juni 2010 Folge und fasste die Strafaussprüche neu.

Im Einzelnen ergeben sich aus der Zusammenschau des erstinstanzlichen Straferkenntnisses und der Berufungsentscheidung folgende Tatumschreibungen und Strafaussprüche:

1. "Frau B.S. (Sportmedizinerin) wurde

- -Strichaufzählung
am 23.10.2008 in der Zeit von 8:00 - 17:00 Uhr sowie in der Zeit von 19:00 - 21:30 Uhr beschäftigt. Daher betrug die Arbeitszeit 11 Stunden.
- -Strichaufzählung
am 24.10.2008 wurde sie von 7:30 - 10:00 Uhr und von 10:30 - 21:00 Uhr beschäftigt. Daher betrug die Arbeitszeit 12 Stunden 30 Minuten."

Dies stelle eine Übertretung des § 9 Abs. 1 AZG dar, wonach die Tagesarbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten dürfe. Bei dieser Übertretung gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 (gemeint: Abs. 2) Z. 1 AZG habe gemäß § 21 VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt werden können. Dies stelle eine Übertretung des Paragraph 9, Absatz eins, AZG dar, wonach die Tagesarbeitszeit 10 Stunden nicht überschreiten dürfe. Bei dieser Übertretung gemäß Paragraph 9, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, (gemeint: Absatz 2,) Ziffer eins, AZG habe gemäß Paragraph 21, VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt werden können.

2. "Frau B.S. (Sportmedizinerin) wurde

- "am 23.10.2008 in der Zeit von 8:00 - 17:00 Uhr sowie in der Zeit von 19:00 - 21:30 Uhr beschäftigt. Am 24.10.2008 wurde sie von 7:30 - 10:00 Uhr und von 10:30 - 21:00 Uhr beschäftigt. Daher betrug die Ruhezeit zwischen 23.10.2008 und 24.10.2008 lediglich 10 Stunden."

Dies stelle eine Übertretung des § 12 AZG dar, wonach nach der Beendigung der Tagesarbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren sei. Bei dieser Übertretung gemäß § 12 iVm § 28 Abs. 1 (gemeint: Abs. 2) Z. 3 AZG habe gemäß § 21 VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt werden können. Dies stelle eine Übertretung des Paragraph 12, AZG dar, wonach nach der Beendigung der Tagesarbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren sei. Bei dieser Übertretung gemäß Paragraph 12, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, (gemeint: Absatz 2,) Ziffer 3, AZG habe gemäß Paragraph 21, VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt werden können.

3. "Herr F.K. (Anästhesiepfleger) wurde

- -Strichaufzählung
am 3.10.2008 von 6:30 - 12:30 Uhr und von 13:00 - 21:30 Uhr beschäftigt. Damit ergibt sich eine Arbeitszeit von 14 Stunden und 30 Minuten.
- -Strichaufzählung
am 15.10.2008 von 6:30 - 12:30 Uhr und von 13:00 - 21:30 Uhr sowie am 16.10.2008 von 6:30 - 15:00 Uhr beschäftigt, damit ergibt sich eine Arbeitszeit von 14 Stunden und 30 Minuten.

Da keine ausreichende Ruhezeit gewährt wurde, ergibt sich erschwerend, dass die gesamte tägliche Arbeitszeit als Summe dieser beiden Tage anzusehen ist und damit 23 Stunden beträgt.

- -Strichaufzählung

am 27.10.2008 wurde der Arbeitnehmer von 6:30 - 12:30 und von 13:00 - 7:00 Uhr sowie von 19:00 - 21:00 Uhr beschäftigt, wobei am 28.10.2008 die Beschäftigung von 6:30 - 15:00 Uhr dauerte, dadurch wurden die Ruhezeiten auf 9 Stunden und 30 Minuten verkürzt und es ergibt sich eine Tagesarbeitszeit von 20 Stunden."

Dies stelle eine Übertretung des § 3 Abs. 1 des KA-AZG dar, wonach die Tagesarbeitszeit 13 Stunden nicht überschreiten dürfe. Die von der Erstbehörde gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z. 1 KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 500,-- werde auf EUR 270,--, bei Uneinbringlichkeit 65 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit EUR 27,-- neu festgesetzt. Dies stelle eine Übertretung des Paragraph 3, Absatz eins, des KA-AZG dar, wonach die Tagesarbeitszeit 13 Stunden nicht überschreiten dürfe. Die von der Erstbehörde gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 500,-- werde auf EUR 270,--, bei Uneinbringlichkeit 65 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG mit EUR 27,-- neu festgesetzt.

4. "Herr F.K. (Anästhesiepfleger) wurde

- -Strichaufzählung
am 8.10.2008 von 6:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 20 Uhr beschäftigt, wobei am 9.10.2008 die Arbeit um 6:30 Uhr begann. Dadurch entstand eine Ruhezeit von lediglich 10 Stunden und 30 Minuten."
- -Strichaufzählung
am 15.10.2008 wurde der Arbeitnehmer von 6:30 - 12:30 Uhr und von 13.00 - 21:30 Uhr sowie am 16.10.2008 von 6:30 - 15:00 Uhr beschäftigt, damit ergibt sich eine Ruhezeit von lediglich 9 Stunden.
- -Strichaufzählung
am 27.10.2008 wurde der Arbeitnehmer von 6:30 - 12:30 und von 13:00 - 17:00 Uhr sowie von 19:00 - 21:00 Uhr beschäftigt, wobei am 28.10.2008 die Beschäftigung um 6:30 Uhr begann, dadurch wurde die Ruhezeit auf 9 Stunden und 30 Minuten verkürzt."

Dies stelle eine Übertretung des § 7 Abs. 1 KA-AZG dar, wonach nach der Beendigung der Tagesarbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren sei. Die von der Erstbehörde gemäß § 7 Abs. 1. iVm §12 Abs. 1 Z. 3 KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 400,-- werde auf EUR 218,- Dies stelle eine Übertretung des Paragraph 7, Absatz eins, KA-AZG dar, wonach nach der Beendigung der Tagesarbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren sei. Die von der Erstbehörde gemäß Paragraph 7, Absatz eins, in Verbindung mit §12 Absatz eins, Ziffer 3, KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 400,-- werde auf EUR 218,-, im Uneinbringlichkeitsfall zwei Tage Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit EUR 21,80 neu festgesetzt., im Uneinbringlichkeitsfall zwei Tage Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG mit EUR 21,80 neu festgesetzt.

5. "Herr L.S. (Operationsinstrumentar) wurde

- -Strichaufzählung
am 01.10.2008 von 7:00 - 1:30 Uhr beschäftigt, wodurch sich eine Arbeitszeit von 14 Stunden ergibt. Durch die Beschäftigung am 2.10.2008 ab 7:00 - 15:30 Uhr, ergibt sich eine Ruhezeit von 9 Stunden und damit eine Gesamtarbeitszeit von 22 Stunden.
- -Strichaufzählung
am 7.10.2008 von 7:00 - 15:30 Uhr und von 19:30 - 22:30 Uhr beschäftigt, wobei am 8.10.2008 der Dienst von 7.00 - 15:30 dauerte und sich dadurch eine Ruhezeit von 8 Stunden und 30 Minuten sowie eine Tagesarbeitszeit von 20 Stunden ergibt."

Dies stelle eine Übertretung des § 3 Abs. 1 des KA-AZG dar, wonach die Tagesarbeitszeit 13 Stunden nicht überschreiten dürfe. Die von der Erstbehörde gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z.1 KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 500,-- werde auf EUR 250,-- herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit EUR 25,-- neu festgesetzt. Dies stelle eine Übertretung des Paragraph 3, Absatz eins, des KA-AZG dar, wonach die Tagesarbeitszeit 13 Stunden nicht überschreiten dürfe. Die von der Erstbehörde gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 500,-- werde auf EUR 250,-- herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG mit EUR 25,-- neu festgesetzt.

6. "Herr L.S. (Operationsinstrumentar) wurde

- -Strichaufzählung
am 01.10.2008 von 7:00 - 21:30 Uhr und am 2.10.2008 ab 7:00 - 15:30 Uhr beschäftigt. Dadurch ergibt sich eine Ruhezeit von 9 Stunden und 30 Minuten.
- -Strichaufzählung
am 7.10.2008 von 7:00 - 15:30 Uhr und von 19:30 - 22:30 Uhr beschäftigt, und am 8.10.2008 von 7.00 - 15:30 Uhr dadurch ergibt sich eine Ruhezeit von 8 Stunden 30 Minuten."

Dies stelle eine Übertretung des § 7 Abs. 1 KA-AZG dar, wonach nach der Beendigung der Tagesarbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren sei. Die von der Erstbehörde gemäß § 7 Abs. 1 iVm §12 Abs. 1 Z. 3 KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 400,-- werde auf EUR 218,- Dies stelle eine Übertretung des Paragraph 7, Absatz eins, KA-AZG dar, wonach nach der Beendigung der Tagesarbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren sei. Die von der Erstbehörde gemäß Paragraph 7, Absatz eins, in Verbindung mit §12 Absatz eins, Ziffer 3, KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 400,-- werde auf EUR 218,-, im Uneinbringlichkeitsfall zwei Tage Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit EUR 21,80 neu festgesetzt., im Uneinbringlichkeitsfall zwei Tage Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG mit EUR 21,80 neu festgesetzt.

7. "Dr. I. (Stationsarzt) wurde 7. "Dr. römisch eins. (Stationsarzt) wurde

- am 2.12.2008 von 8:00 Uhr bis zum nächsten Tag 8:00 Uhr, also 24 Stunden beschäftigt, ebenso am 09.12.2008 und am 16.12.2008, damit betrug die Arbeitszeit jeweils 24 Stunden."

Dies stelle eine Übertretung des § 3 Abs. 1 des KA-AZG dar, wonach die Tagesarbeitszeit 13 Stunden nicht überschreiten dürfe. Die von der Erstbehörde gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z. 1 KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 600,-- werde auf EUR 300,--, im Uneinbringlichkeitsfall drei Tage Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit EUR 30,-- neu festgesetzt. Dies stelle eine Übertretung des Paragraph 3, Absatz eins, des KA-AZG dar, wonach die Tagesarbeitszeit 13 Stunden nicht überschreiten dürfe. Die von der Erstbehörde gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 600,-- werde auf EUR 300,--, im Uneinbringlichkeitsfall drei Tage Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG mit EUR 30,-- neu festgesetzt.

8. "Dr. S. (Stationsarzt) wurde

- -Strichaufzählung
am 3.12.2008 von 8:00 Uhr bis zum nächsten Tag 8 Uhr
- -Strichaufzählung
am 5.12.2008 von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr darauffolgend,
- -Strichaufzählung
am 10.12.2008 von 8:00 Uhr bis nächsten Tag 8:00 Uhr darauffolgend,
- -Strichaufzählung
sowie am 12.12.2008 von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr darauffolgend und
- -Strichaufzählung
am 15.12.2008 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr darauffolgend, also jeweils 24 Stunden beschäftigt."

Dies stelle eine Übertretung des § 3 Abs. 1 des KA-AZG dar, wonach die Tagesarbeitszeit 13 Stunden nicht überschreiten dürfe. Die von der Erstbehörde gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z. 1 KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 700,-- werde auf EUR 350,--, im Uneinbringlichkeitsfall drei Tage Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit EUR 35,-- neu festgesetzt. Dies stelle eine Übertretung des Paragraph 3, Absatz eins, des KA-AZG dar, wonach die Tagesarbeitszeit 13 Stunden nicht überschreiten dürfe. Die von der Erstbehörde gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 700,-- werde auf EUR 350,--, im Uneinbringlichkeitsfall drei Tage Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG mit EUR 35,-- neu festgesetzt.

9. "Frau B.H. (diplomierte Krankenschwester) wurde

- -Strichaufzählung

- am Montag den 17.11.2008 von 0:00 - 6:45 Uhr und von 18:45 - 6:45 Uhr,
- -Strichaufzählung
am 18.11.2008 von 18:45 - 6:45 Uhr,
- -Strichaufzählung
am 21.11.2008 von 6:30 - 19:00 Uhr,
- -Strichaufzählung
am 22.11.2008 von 6:30 - 19:00 Uhr, sowie
- -Strichaufzählung
am 23.11.2008 von 6:30 - 19:00 Uhr beschäftigt. Damit ergibt sich eine Wochenarbeitszeit von mindestens 62 Stunden."

Dies stelle eine Übertretung des § 3 Abs. 2 Z. 2 KA-AZG dar, wonach die Wochenarbeitszeit 62 Stunden nicht überschreiten dürfe. Die von der Erstbehörde gemäß § 3 Abs. 2 Z. 2 iVm § 12 Abs. 1 Z. 1 KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 400,-- werde auf EUR 218,--, im Uneinbringlichkeitsfall zwei Tage Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit EUR 21,80 neu festgesetzt. Dies stelle eine Übertretung des Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, KA-AZG dar, wonach die Wochenarbeitszeit 62 Stunden nicht überschreiten dürfe. Die von der Erstbehörde gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 400,-- werde auf EUR 218,--, im Uneinbringlichkeitsfall zwei Tage Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG mit EUR 21,80 neu festgesetzt.

10. "Frau B.G. (diplomierte Krankenschwester) wurde

- -Strichaufzählung
am 17.10.2008 von 19:00 - 21:00 Uhr beschäftigt,
- -Strichaufzählung
am 18.10.2008 von 6:30 - 19:00 Uhr beschäftigt, dadurch ergibt sich eine Ruhezeit von 9 Stunden und 30 Minuten."

Dies stelle eine Übertretung des § 7 Abs. 1 KA-AZG dar, wonach nach der Beendigung der Tagesarbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren sei. Die von der Erstbehörde gemäß § 7 Abs. 1. iVm § 12 Abs. 1 Z. 3 KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 400,-- werde auf EUR 218,- Dies stelle eine Übertretung des Paragraph 7, Absatz eins, KA-AZG dar, wonach nach der Beendigung der Tagesarbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren sei. Die von der Erstbehörde gemäß Paragraph 7, Absatz eins, in Verbindung mit § 12 Absatz eins, Ziffer 3, KA-AZG verhängte Geldstrafe in der Höhe von EUR 400,-- werde auf EUR 218,-, im Uneinbringlichkeitsfall zwei Tage Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit EUR 21,80 neu festgesetzt.-, im Uneinbringlichkeitsfall zwei Tage Ersatzfreiheitsstrafe, herabgesetzt. Der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens werde gemäß Paragraph 64, Absatz 2, VStG mit EUR 21,80 neu festgesetzt.

11. "Frau S.M. (Stockmädchen) wurde

- -Strichaufzählung
am 6.10.2008 von 7:00 - 12:00 Uhr und von 14:30 - 18:30 Uhr,
- -Strichaufzählung
am 7.10.2008 von 7:00 - 15:30 Uhr,
- -Strichaufzählung
am 8.10.2008 von 7:00 - 12 Uhr und von 14:30 - 18:30 Uhr,
- -Strichaufzählung
am 9.10.2008 von 7:00 - 12:00 Uhr und von 14:30 - 18:30 Uhr,
- -Strichaufzählung
am Samstag den 11.10.2008 von 7:00 - 12:30 Uhr und von 14:30 - 18:30 Uhr und
- -Strichaufzählung
am Sonntag den 12.10.2008 von 7:00 - 12:30 Uhr und von 14:30 - 18:30 Uhr beschäftigt, wodurch sich eine Wochenarbeitszeit von 54 Stunden ergibt."

Dies stelle eine Übertretung des § 9 Abs. 1 AZG dar, wonach die Wochenarbeitszeit 50 Stunden nicht überschreiten

dürfe. Bei dieser Übertretung gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 (gemeint: Abs. 2) Z. 1 AZG habe gemäß § 21 VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt werden können. Dies stelle eine Übertretung des Paragraph 9, Absatz eins, AZG dar, wonach die Wochenarbeitszeit 50 Stunden nicht überschreiten dürfe. Bei dieser Übertretung gemäß Paragraph 9, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, (gemeint: Absatz 2,) Ziffer eins, AZG habe gemäß Paragraph 21, VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt werden können.

12. "Frau E.V. (ebenfalls Stockmädchen) wurde

- -Strichaufzählung
am Montag den 20.10.2008 von 7:00 - 15:30 Uhr,
- -Strichaufzählung
am 21.10.2008 von 7:00 - 12 Uhr und von 14:30 - 18:30 Uhr,
- -Strichaufzählung
am 22.10.2008 von 7:00 - 15:30 Uhr
- -Strichaufzählung
am 24.10.2008 von 7:00 - 15:30 Uhr
- -Strichaufzählung
am 25.10.2008 von 7:00 - 12 Uhr und von 14:30 - 18:30 Uhr
- -Strichaufzählung
26.10.2008 von 7:00 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 18:30 Uhr beschäftigt, wodurch sich eine Wochenarbeitszeit von 52 Stunden ergibt."

Dies stelle eine Übertretung des § 9 Abs. 1 AZG dar, wonach die Wochenarbeitszeit 50 Stunden nicht überschreiten dürfe. Bei dieser Übertretung gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 (gemeint: Abs. 2) Z. 1 AZG habe gemäß § 21 VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt werden können. Dies stelle eine Übertretung des Paragraph 9, Absatz eins, AZG dar, wonach die Wochenarbeitszeit 50 Stunden nicht überschreiten dürfe. Bei dieser Übertretung gemäß Paragraph 9, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins, (gemeint: Absatz 2,) Ziffer eins, AZG habe gemäß Paragraph 21, VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt werden können.

13. "Frau S.P. (Physiotherapeutin) wurde

- von Montag den 13.10. - Freitag den 17.10.2008 sowie am Wochenende am 18. und am 19.10.2008 beschäftigt, wodurch sich eine durchgehende Beschäftigung von Montag bis Sonntag ergibt."

Dies stelle einen Verstoß gegen §§ 3 und 4 ARG dar, wonach in der Kalenderwoche den Arbeitnehmern eine Wochenruhe von 36 Stunden, die einen ganzen Tag einschließen müsse, zu gewähren sei. Bei dieser Übertretung gemäß §§ 3 und 4 iVm § 27 Abs. 1 ARG habe gemäß § 21 VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt werden können. Dies stelle einen Verstoß gegen Paragraphen 3 und 4 ARG dar, wonach in der Kalenderwoche den Arbeitnehmern eine Wochenruhe von 36 Stunden, die einen ganzen Tag einschließen müsse, zu gewähren sei. Bei dieser Übertretung gemäß Paragraphen 3 und 4 in Verbindung mit Paragraph 27, Absatz eins, ARG habe gemäß Paragraph 21, VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt werden können.

14. "Frau E. H. (Leiterin der Physiotherapie) war

- -Strichaufzählung
am Montag den 20.10.2008 und 21.10.2008 auf einer Fortbildung und wurde von Mittwoch den 22.10. - Sonntag den 26.10.2008 beschäftigt, wodurch eine durchgehende Beschäftigung von Montag bis Sonntag erfolgte.
- -Strichaufzählung
Weiters wurde sie vom Montag den 6.10.2008 bis Sonntag den 12.10.2008 durchgehend beschäftigt."

Dies stelle einen Verstoß gegen §§ 3 und 4 ARG dar, wonach in der Kalenderwoche den Arbeitnehmern eine Wochenruhe von 36 Stunden, die einen ganzen Tag einschließen müsse, zu gewähren sei. Bei dieser Übertretung gemäß §§ 3 und 4 iVm § 27 Abs. 1 ARG habe gemäß § 21 VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt werden können. Dies stelle einen Verstoß gegen Paragraphen 3 und 4 ARG dar, wonach in der Kalenderwoche den Arbeitnehmern eine Wochenruhe von 36 Stunden, die einen ganzen Tag einschließen müsse, zu gewähren sei. Bei dieser Übertretung gemäß Paragraphen 3 und 4 in Verbindung mit Paragraph 27, Absatz eins, ARG habe gemäß Paragraph 21, VStG von der Verhängung einer Strafe abgesehen und eine Ermahnung erteilt werden können.

können.

Begründend führte der UVS nach Wiedergabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften aus, die Strafen wären angemessen herabzusetzen gewesen, wobei mildernd die bisherige Unbescholtenheit der mitbeteiligten Partei sowie die Tatsache gewertet worden sei, dass seit "den Vorfällen im Jahre 2008 weitere Übertretungen der gleichen Art" nicht erfolgt seien. Hinsichtlich der Spruchpunkte 1., 2., 11., 12., 13., und 14. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses habe ausnahmsweise mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden können. Hinsichtlich der Spruchpunkte 3., 5., 7. und 8. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses sei die verhängte Geldstrafe angemessen zu reduzieren gewesen. Im Übrigen (gemeint: Spruchpunkte 4., 6., 9. und 10. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses) seien die verhängten Geldstrafen auf die gesetzliche Mindeststrafe herabzusetzen gewesen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die auf § 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 gestützte Beschwerde. Gegen diesen Bescheid richtet sich die auf Paragraph 13, des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 gestützte Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, nahm von der Erstattung einer Gegenschrift Abstand, beantragt aber die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde als unbegründet. Die mitbeteiligte Partei erstattete eine Gegenschrift, mit welcher sie ebenfalls die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde begehrte. I. römisch eins.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde, insoweit sie die Strafaussprüche zu den Spruchpunkten 1., 2., 4., 6., 9., 10., 11., 12., 13. und 14. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses betrifft, erwogen:

1.1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Rechtsvorschriften des AZG (dieses idF. der Novelle BGBl. I Nr. 124/2008) lauten (auszugsweise): 1.1. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Rechtsvorschriften des AZG (dieses in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 124 aus 2008,) lauten (auszugsweise):

"Höchstgrenzen der Arbeitszeit

§ 9. (1) Die Tagesarbeitszeit darf zehn Stunden und die Wochenarbeitszeit 50 Stunden nicht überschreiten, sofern die Abs. 2 bis 4 nicht anderes bestimmen. Diese Höchstgrenzen der Arbeitszeit dürfen auch beim Zusammentreffen einer anderen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit Arbeitszeitverlängerungen nicht überschritten werden. Paragraph 9, (1) Die Tagesarbeitszeit darf zehn Stunden und die Wochenarbeitszeit 50 Stunden nicht überschreiten, sofern die Absatz 2, bis 4 nicht anderes bestimmen. Diese Höchstgrenzen der Arbeitszeit dürfen auch beim Zusammentreffen einer anderen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit Arbeitszeitverlängerungen nicht überschritten werden.

...

Ruhezeiten

§ 12. (1) Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren. Paragraph 12, (1) Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit ist den Arbeitnehmern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

1. (2) Absatz 2, Der Kollektivvertrag kann die ununterbrochene Ruhezeit auf mindestens acht Stunden verkürzen. Solche Verkürzungen der Ruhezeit sind innerhalb der nächsten zehn Kalendertage durch entsprechende Verlängerung einer anderen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit auszugleichen. Eine Verkürzung auf weniger als zehn Stunden ist nur zulässig, wenn der Kollektivvertrag weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Erholung der Arbeitnehmer vorsieht.
2. (2a) Absatz 2 a, Bei Arbeiten, die werktags und sonntags einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtwechsel erfordern, kann die tägliche Ruhezeit einmal im Schichtturnus bei Schichtwechsel auf eine Schichtlänge, jedoch auf nicht weniger als acht Stunden verkürzt werden. Innerhalb des Schichtturnusses ist eine andere tägliche Ruhezeit entsprechend zu verlängern.
3. (2b) Absatz 2 b, Beträgt die tägliche Normalarbeitszeit gemäß § 5a mehr als zwölf Stunden, ist abweichend von Abs. 1 eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 23 Stunden zu gewähren. Beträgt die tägliche Normalarbeitszeit gemäß Paragraph 5 a, mehr als zwölf Stunden, ist abweichend von Absatz eins, eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 23 Stunden zu gewähren.
4. (3) Absatz 3, Den Arbeitnehmern gebührt wöchentlich eine ununterbrochene Wochenruhe von mindestens sechsendreißig Stunden. Hievon kann in den Fällen der Schichtarbeit gemäß § 11 Abs. 3 nur insoweit abgewichen werden, als dies zur Ermöglichung des Schichtwechsels erforderlich ist. Den Arbeitnehmern gebührt

wöchentlich eine ununterbrochene Wochenruhe von mindestens sechsunddreißig Stunden. Hievon kann in den Fällen der Schichtarbeit gemäß Paragraph 11, Absatz 3, nur insoweit abgewichen werden, als dies zur Ermöglichung des Schichtwechsels erforderlich ist.

5. (4) Absatz 4, Wenn es aus betrieblichen Gründen notwendig ist, können durch Verordnung für bestimmte Arten oder Gruppen von Betrieben oder im Einzelfall durch Bewilligung des Arbeitsinspektorates Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 3 zugelassen werden. Wenn es aus betrieblichen Gründen notwendig ist, können durch Verordnung für bestimmte Arten oder Gruppen von Betrieben oder im Einzelfall durch Bewilligung des Arbeitsinspektorates Ausnahmen von der Bestimmung des Absatz 3, zugelassen werden.

...

Strafbestimmungen

§ 28. (1) Arbeitgeber, die Paragraph 28, (1) Arbeitgeber, die

1. zusätzliche Ruhezeiten nach § 12a Abs. 4 bis 6 nicht gewähren; 1. zusätzliche Ruhezeiten nach Paragraph 12 a, Absatz 4 bis 6 nicht gewähren;
2. Arbeitnehmer entgegen § 19a Abs. 7 zur Ruferreichbarkeit oder § 20a Abs. 1 zur Rufbereitschaft heranziehen oder entgegen § 19a Abs. 9 beschäftigen; 2. Arbeitnehmer entgegen Paragraph 19 a, Absatz 7, zur Ruferreichbarkeit oder Paragraph 20 a, Absatz eins, zur Rufbereitschaft heranziehen oder entgegen Paragraph 19 a, Absatz 9, beschäftigen;
3. die Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat gemäß § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 8 oder 10 oder § 20 Abs. 2, die Auskunft- und Einsichtspflichten gemäß § 26 Abs. 6, die Aufbewahrungspflichten gemäß § 18k verletzen, oder die Aufzeichnungen gemäß § 18b Abs. 2, § 18c Abs. 2 sowie § 26 Abs. 1 bis 5 mangelhaft führen; 3. die Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat gemäß Paragraph 7, Absatz 4,, Paragraph 11, Absatz 8, oder 10 oder Paragraph 20, Absatz 2,, die Auskunft- und Einsichtspflichten gemäß Paragraph 26, Absatz 6,, die Aufbewahrungspflichten gemäß Paragraph 18 k, verletzen, oder die Aufzeichnungen gemäß Paragraph 18 b, Absatz 2,, Paragraph 18 c, Absatz 2, sowie Paragraph 26, Absatz eins bis 5 mangelhaft führen;
4. die Verpflichtungen betreffend besondere Untersuchungen gemäß § 12b Abs. 1 verletzen, oder 4. die Verpflichtungen betreffend besondere Untersuchungen gemäß Paragraph 12 b, Absatz eins, verletzen, oder
5. Bescheide gemäß § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3 oder § 12 Abs. 4 nicht einhalten, 5. Bescheide gemäß Paragraph 4, Absatz 2,, Paragraph 5, Absatz 3, oder Paragraph 12, Absatz 4, nicht einhalten,
6. sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 20 Euro bis 436 Euro zu bestrafen.

1. (2) Absatz 2, Arbeitgeber, die

1. Arbeitnehmer über die Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 2 Abs. 2, § 7, § 8 Abs. 1, 2 oder 4, § 9, § 12a Abs. 5, § 18 Abs. 2 oder 3, § 19a Abs. 2 oder 6 oder § 20a Abs. 2 Z 1 hinaus einsetzen; 1. Arbeitnehmer über die Höchstgrenzen der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit gemäß Paragraph 2, Absatz 2,, Paragraph 7,, Paragraph 8, Absatz eins, 2, oder 4, Paragraph 9,, Paragraph 12 a, Absatz 5,, Paragraph 18, Absatz 2, oder 3, Paragraph 19 a, Absatz 2, oder 6 oder Paragraph 20 a, Absatz 2, Ziffer eins, hinaus einsetzen;

2. Ruhepausen oder Kurzpausen gemäß § 11 Abs. 1, 3, 4 oder 5,

§ 18 Abs. 4, § 18d, § 18h oder § 19a Abs. 4 nicht gewähren;

3. die tägliche Ruhezeit gemäß § 12 Abs. 1 bis 2b, § 18a,

§ 18b Abs. 1, § 18c Abs. 1, § 18d, § 18g, § 19a Abs. 8, § 20a

Abs. 2 Z 2 oder § 20b Abs. 4 oder Ruhezeitverlängerungen gemäß § 19a Abs. 4, 5 oder 8 oder § 20a Abs. 2 Z 1 nicht gewähren; Absatz 2, Ziffer 2, oder Paragraph 20 b, Absatz 4, oder Ruhezeitverlängerungen gemäß Paragraph 19 a, Absatz 4, 5, oder 8 oder Paragraph 20 a, Absatz 2, Ziffer eins, nicht gewähren;

4. Arbeitnehmer über die Höchstgrenzen der Fahrzeit gemäß § 18i hinaus einsetzen; 4. Arbeitnehmer über die Höchstgrenzen der Fahrzeit gemäß Paragraph 18 i, hinaus einsetzen;

1. 5. Ziffer 5

Verordnungen gemäß § 12 Abs. 4, § 21 oder § 23 übertreten;Verordnungen gemäß Paragraph 12, Absatz 4,, Paragraph 21, oder Paragraph 23, übertreten;

2. 6.Ziffer 6

Bescheide gemäß § 11 Abs. 1, 5 und 6 nicht einhalten, oderBescheide gemäß Paragraph 11, Absatz eins, 5 und 6 nicht einhalten, oder

3. 7.Ziffer 7

keine Aufzeichnungen gemäß § 18b Abs. 2, § 18c Abs. 2 sowie § 26 Abs. 1 bis 5 führen,keine Aufzeichnungen gemäß Paragraph 18 b, Absatz 2,, Paragraph 18 c, Absatz 2, sowie Paragraph 26, Absatz eins bis 5 führen,

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1 815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1 815 Euro zu bestrafen.

..."

1.2. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Rechtsvorschriften des KA-AZG (dieses idF. der Novelle BGBl. I Nr. 125/2008) lauten (auszugsweise): 1.2. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Rechtsvorschriften des KA-AZG (dieses in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 125 aus 2008,) lauten (auszugsweise):

"Arbeitszeit

§ 3. (1) Die Tagesarbeitszeit darf 13 Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.Paragraph 3, (1) Die Tagesarbeitszeit darf 13 Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

1. (2)Absatz 2,Die Wochenarbeitszeit darf

1. innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von bis zu 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden und

2. in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes 60 Stunden nicht überschreiten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

...

Tägliche Ruhezeit

§ 7. (1) Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit oder nach Beendigung eines verlängerten Dienstes gemäß § 4 ist den Dienstnehmer/innen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.Paragraph 7, (1) Nach Beendigung der Tagesarbeitszeit oder nach Beendigung eines verlängerten Dienstes gemäß Paragraph 4, ist den Dienstnehmer/innen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

1. (2)Absatz 2,Beträgt die Tagesarbeitszeit zwischen acht und 13 Stunden, ist jeweils innerhalb der nächsten zehn Kalendertage eine Ruhezeit um vier Stunden zu verlängern.

2. (3)Absatz 3,Bei verlängerten Diensten gemäß § 4 ist innerhalb der nächsten 17 Kalenderwochen eine Ruhezeit um jenes Ausmaß, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat, mindestens jedoch jeweils um elf Stunden zu verlängern.Bei verlängerten Diensten gemäß Paragraph 4, ist innerhalb der nächsten 17 Kalenderwochen eine Ruhezeit um jenes Ausmaß, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat, mindestens jedoch jeweils um elf Stunden zu verlängern.

...

Strafbestimmungen

§ 12. (1) Dienstgeber/innen, dieParagraph 12, (1) Dienstgeber/innen, die

1. Dienstnehmer/innen über die Grenzen gemäß §§ 3 oder 4 hinaus beschäftigen, 1. Dienstnehmer/innen über die Grenzen gemäß Paragraphen 3, oder 4 hinaus beschäftigen,

1. 2.Ziffer 2

Ruhepausen gemäß § 6 nicht gewähren,Ruhepausen gemäß Paragraph 6, nicht gewähren,

2. 3.Ziffer 3

die Ruhezeit gemäß § 7 nicht gewähren,die Ruhezeit gemäß Paragraph 7, nicht gewähren,

3. 4.Ziffer 4

die Aufzeichnungspflicht gemäß § 11 verletzen, die Aufzeichnungspflicht gemäß Paragraph 11, verletzen,

4. 5. Ziffer 5

die Verpflichtungen betreffend besondere Untersuchungen gemäß § 5b Abs. 1 die Verpflichtungen betreffend besondere Untersuchungen gemäß Paragraph 5 b, Absatz eins

verletzt,

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der

Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 218 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 360 Euro bis 3 600 Euro zu bestrafen.

..."

1.3. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Rechtsvorschriften des ARG (dieses idF. der Novelle BGBl. I Nr. 124/2008) lauten (auszugsweise): 1.3. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Rechtsvorschriften des ARG (dieses in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 124 aus 2008,) lauten (auszugsweise):

"Wochenendruhe

§ 3. (1) Der Arbeitnehmer hat in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat (Wochenendruhe). Während dieser Zeit darf der Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn dies auf Grund der §§ 2 Abs. 2, 10 bis 18 zulässig ist. Paragraph 3, (1) Der Arbeitnehmer hat in jeder Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat (Wochenendruhe). Während dieser Zeit darf der Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, wenn dies auf Grund der Paragraphen 2, Absatz 2, 10 bis 18 zulässig ist.

1. (2) Absatz 2, Die Wochenendruhe hat für alle Arbeitnehmer spätestens Samstag um 13 Uhr, für Arbeitnehmer, die mit unbedingt notwendigen Abschluß-, Reinigungs-, Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten beschäftigt sind, spätestens Samstag um 15 Uhr zu beginnen.
2. (2a) Absatz 2 a, Bei nicht durchlaufender mehrschichtiger Arbeitsweise hat die Wochenendruhe spätestens Samstag um 24 Uhr zu beginnen.
3. (3) Absatz 3, In Betrieben mit einer werktags durchlaufenden mehrschichtigen Arbeitsweise hat die Wochenendruhe spätestens mit Ende der Nachtschicht zum Sonntag zu beginnen und darf frühestens mit Beginn der Nachtschicht zum Montag enden.
4. (4) Absatz 4, Wird in Verbindung mit Feiertagen eingearbeitet und die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage der die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt (§ 4 Abs. 2 und 3 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969), so kann der Beginn der Wochenendruhe im Einarbeitungszeitraum bis spätestens Samstag 18 Uhr aufgeschoben werden. Wird in Verbindung mit Feiertagen eingearbeitet und die ausfallende Arbeitszeit auf die Werktage der die Ausfallstage einschließenden Wochen verteilt (Paragraph 4, Absatz 2 und 3 des Arbeitszeitgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 461 aus 1969,), so kann der Beginn der Wochenendruhe im Einarbeitungszeitraum bis spätestens Samstag 18 Uhr aufgeschoben werden.

Wochenruhe

§ 4. Der Arbeitnehmer, der nach der für ihn geltenden Arbeitszeiteinteilung während der Zeit der Wochenendruhe beschäftigt wird, hat in jeder Kalenderwoche an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden (Wochenruhe). Die Wochenruhe hat einen ganzen Wochentag einzuschließen. Paragraph 4, Der Arbeitnehmer, der nach der für ihn geltenden Arbeitszeiteinteilung während der Zeit der Wochenendruhe beschäftigt wird, hat in jeder Kalenderwoche an Stelle der Wochenendruhe Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von 36 Stunden (Wochenruhe). Die Wochenruhe hat einen ganzen Wochentag einzuschließen.

...

Strafbestimmungen

§ 27. (1) Arbeitgeber, die den §§ 3, 4, 5 Abs. 1 und 2, §§ 6, 6a, 7, 8 und 9 Abs. 1 bis 3 und 5 oder den §§ 10 bis 22b, 22c zweiter Satz, 22f sowie 24 bis 25a zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2 180 Euro zu bestrafen. Paragraph 27, (1) Arbeitgeber, die den Paragraphen 3, 4, 5, Absatz eins und 2, Paragraphen 6, 6 a, 7, 8 und 9 Absatz eins bis 3 und 5 oder den Paragraphen 10 bis 22 b, 22 c zweiter Satz, 22f sowie 24 bis 25a zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer

strengerer Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 2 180 Euro zu bestrafen.

..."

1.3. Die im Beschwerdefall maßgeblichen Rechtsvorschriften des VStG 1991 lauten (auszugsweise):

"Strafbemessung

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Paragraph 19, (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

1. (2) Absatz 2, Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

...

Absehen von der Strafe

§ 21. (1) Die Behörde kann ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Paragraph 21, (1) Die Behörde kann ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

1. (1a) Absatz eins a, Die Behörde kann von der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens absehen, wenn die Verfolgung aussichtslos erscheint oder der hierfür erforderliche Aufwand in einem Missverhältnis zum Grad und zur Bedeutung der in der Verwaltungsübertretung liegenden Verletzung öffentlicher Interessen steht.
2. (1b) Absatz eins b, Unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen können die Verwaltungsbehörden von der Erstattung einer Anzeige absehen. Unter den in Absatz eins, genannten Voraussetzungen können die Verwaltungsbehörden von der Erstattung einer Anzeige absehen.
3. (2) Absatz 2, Unter den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen können die Organe der öffentlichen Aufsicht von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder von der Erstattung einer Anzeige absehen; sie können den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen. "Unter den in Absatz eins, angeführten Voraussetzungen können die Organe der öffentlichen Aufsicht von der Verhängung einer Organstrafverfügung oder von der Erstattung einer Anzeige absehen; sie können den Täter in solchen Fällen in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens aufmerksam machen."

2. Die Beschwerde ist begründet.

2.1.1. Die belangte Behörde begründet die Herabsetzung der Strafen auf die Mindeststrafe hinsichtlich der Spruchpunkte 4., 6., 9. und 10. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses primär damit, dass die bisherige Unbescholtenheit der mitbeteiligten Partei sowie die Tatsache, dass "seit den Vorfällen im Jahre 2008 weitere

Übertretungen der gleichen Art nicht erfolgten" als mildernd zu werten sind.

2.1.2. Die beschwerdeführende Partei rügt, dass entgegen der Annahme der belangten Behörde von einem längeren Wohlverhalten nach Begehung der Verwaltungsübertretungen nicht gesprochen werden könne. Auch die Voraussetzungen für die Verhängung bloß der Mindeststrafe lägen nicht vor.

2.1.3. Die Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens stellt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Ermessensentscheidung dar. Gemäß Art. 130 Abs. 2 B-VG liegt im Bereich des verwaltungsbehördlichen Ermessensrechts Rechtswidrigkeit dann nicht vor, wenn die Behörde von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat. Es obliegt der Behörde, in Befolgung der Anordnung des § 60 AVG, der gemäß § 24 VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. zB. das hg. Erkenntnis vom 16. Oktober 2002, ZI. 2000/03/0346).

2.1.3. Die Strafbemessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens stellt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine Ermessensentscheidung dar. Gemäß Artikel 130, Absatz 2, B-VG liegt im Bereich des verwaltungsbehördlichen Ermessensrechts Rechtswidrigkeit dann nicht vor, wenn die Behörde von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht hat. Es obliegt der Behörde, in Befolgung der Anordnung des Paragraph 60, AVG, der gemäß Paragraph 24, VStG auch im Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist, in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist vergleiche , zB. das hg. Erkenntnis vom 16. Oktober 2002, ZI. 2000/03/0346).

Die beschwerdeführende Partei ist mit ihrem Vorbringen im Recht, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Wohlverhalten seit Begehung einer Übertretung längere Zeit angedauert haben muss, um einen Milderungsgrund darzustellen, wobei ein Zeitraum von ungefähr zwei Jahren nicht genügt (vgl. zB die hg. Erkenntnisse vom 15. Mai 1991, ZI. 90/02/0204, vom 25. Februar 1993, ZI.92/18/0344, vom 7. April 1995, ZI. 95/02/0072, und vom 25. Mai 2007, ZI.2006/02/0322). Da im Beschwerdefall die Begehung der Übertretungen noch nicht einmal zwei Jahre zurücklag, liegt ein hier zu berücksichtigendes Wohlverhalten nach der Tat, wie es die belangte Behörde zugunsten der mitbeteiligten Partei ins Treffen führt, nicht vor.

Die beschwerdeführende Partei ist mit ihrem Vorbringen im Recht, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Wohlverhalten seit Begehung einer Übertretung längere Zeit angedauert haben muss, um einen Milderungsgrund darzustellen, wobei ein Zeitraum von ungefähr zwei Jahren nicht genügt vergleiche , zB die hg. Erkenntnisse vom 15. Mai 1991, ZI. 90/02/0204, vom 25. Februar 1993, ZI. 92/18/0344, vom 7. April 1995, ZI.95/02/0072, und vom 25. Mai 2007, ZI.2006/02/0322). Da im Beschwerdefall die Begehung der Übertretungen noch nicht einmal zwei Jahre zurücklag, liegt ein hier zu berücksichtigendes Wohlverhalten nach der Tat, wie es die belangte Behörde zugunsten der mitbeteiligten Partei ins Treffen führt, nicht vor.

Ferner kommt eine Verhängung der Mindeststrafe nur dann in Betracht, wenn entweder die mit der Tat verbundene Schädigung oder Gefährdung der Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, sehr gering war, die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe überwiegen, das Verschulden entsprechend gering ist oder die in § 19 Abs. 2 letzter Satz VStG angeführten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten die Verhängung der Mindeststrafe rechtfertigen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 25. April 1990, ZI. 88/08/0155).

Ferner kommt eine Verhängung der Mindeststrafe nur dann in Betracht, wenn entweder die mit der Tat verbundene Schädigung oder Gefährdung der Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, sehr gering war, die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe überwiegen, das Verschulden entsprechend gering ist oder die in Paragraph 19, Absatz 2, letzter Satz VStG angeführten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten die Verhängung der Mindeststrafe rechtfertigen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 25. April 1990, ZI. 88/08/0155).

Durch den langen Tatzeitraum und die Vielzahl der gesetzten Einzelhandlungen wurde das Interesse, dessen Schutz die Strafdrohung dient, nämlich der Schutz vor Überbeanspruchung der Arbeitskraft der Arbeitnehmer, erheblich gefährdet. Zudem ist zu bedenken, dass der größte Teil der Übertretungen Ärzte und weitere Personen in Gesundheitsberufen (diplomierte Krankenschwestern, Anästhesiepfleger usw.) betrifft. Die übertretenen Rechtsvorschriften dienen nicht zuletzt auch dem Schutz der Gesundheit der Patienten, zu deren Betreuung die

Arbeitnehmer herangezogen wurden.

Die Feststellungen der belangten Behörde lassen demnach nicht erkennen, dass die Voraussetzungen für eine Verhängung bloß der Mindeststrafe vorlägen.

Die belangte Behörde hat demnach ihre Strafbemessung im Ergebnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

2.2.1. Auch das Absehen von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG (Spruchpunkte 1., 2., 11., 12., 13. und 14. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses) wird von der belangten Behörde nur auf den Milderungsgrund der Unbescholtenheit der mitbeteiligten Partei gestützt. 2.2.1. Auch das Absehen von der Verhängung einer Strafe gemäß Paragraph 21, Absatz eins, VStG (Spruchpunkte 1., 2., 11., 12., 13. und 14. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses) wird von der belangten Behörde nur auf den Milderungsgrund der Unbescholtenheit der mitbeteiligten Partei gestützt.

2.2.2. Die Voraussetzungen für das Absehen von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG sind ein nur geringfügiges Verschulden und, dass die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Dass diese Voraussetzungen im Beschwerdefall gegeben sind, vermag der Verwaltungsgerichtshof auf der Basis der Bescheidfeststellungen vor dem Hintergrund der rechtlichen Überlegungen unter Pkt. 2.1. nicht zu erkennen. 2.2.2. Die Voraussetzungen für das Absehen von der Verhängung einer Strafe gemäß Paragraph 21, Absatz eins, VStG sind ein nur geringfügiges Verschulden und, dass die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Dass diese Voraussetzungen im Beschwerdefall gegeben sind, vermag der Verwaltungsgerichtshof auf der Basis der Bescheidfeststellungen vor dem Hintergrund der rechtlichen Überlegungen unter Pkt. 2.1. nicht zu erkennen.

2.3. Der angefochtene Bescheid war daher hinsichtlich der Strafaussprüche zu den Spruchpunkten 1., 2., 4., 6., 9., 10., 11., 12., 13. und 14. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben. 2.3. Der angefochtene Bescheid war daher hinsichtlich der Strafaussprüche zu den Spruchpunkten 1., 2., 4., 6., 9., 10., 11., 12., 13. und 14. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

II.römisch zwei.

Gemäß § 33a VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines Unabhängigen Verwaltungssenates durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil sie von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, in Verwaltungsstrafsachen außerdem nur dann, wenn eine Geldstrafe von höchstens EUR 750,-- verhängt wurde. Gemäß Paragraph 33 a, VwGG kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines Unabhängigen Verwaltungssenates durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil sie von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird, in Verwaltungsstrafsachen außerdem nur dann, wenn eine Geldstrafe von höchstens EUR 750,-- verhängt wurde.

Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid wurde die mitbeteiligte Partei zu den Spruchpunkten 3., 5., 7. und 8. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses Verwaltungsübertretungen gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 Z. 1 KA-AZG schuldig erkannt und über sie Geldstrafen (zu Spruchpunkt 3. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses von EUR 270,--, zu Spruchpunkt 5. von EUR 250,--, zu Spruchpunkt 7. von EUR 300,-- und zu Spruchpunkt 8. von EUR 350,--) verhängt. Das Beschwerdevorbringen zeigt nicht auf, dass die Entscheidung über die Beschwerde von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des § 33a VwGG abhängt. Der Beschwerdefall wirft im Übrigen auch sonst keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf. Mit dem im Instanzenzug ergangenen, angefochtenen Bescheid wurde die mitbeteiligte Partei zu den Spruchpunkten 3., 5., 7. und 8. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses Verwaltungsübertretungen gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, KA-AZG schuldig erkannt und über sie Geldstrafen (zu Spruchpunkt 3. des erstinstanzlichen Straferkenntnisses von EUR 270,--, zu Spruchpunkt 5. von EUR 250,--, zu Spruchpunkt 7. von EUR 300,-- und zu Spruchpunkt 8. von EUR 350,--) verhängt. Das Beschwerdevorbringen zeigt nicht auf, dass die Entscheidung über die Beschwerde von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Paragraph 33 a, VwGG abhängt. Der Beschwerdefall wirft im Übrigen auch sonst keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Somit konnte in dem im Spruch genannten Umfang von der Ermächtigung gemäß § 33a VwGG Gebrauch gemacht werden und die Behandlung der Beschwerde abgelehnt werden. Somit konnte in dem im Spruch genannten Umfang von der Ermächtigung gemäß Paragraph 33 a, VwGG Gebrauch gemacht werden und die Behandlung der Beschwerde abgelehnt werden.

Wien, am 23. Mai 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010110155.X00

Im RIS seit

06.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at